Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1305

12.6.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1305 DER KOMMISSION

vom 11. Juni 2026

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1641 über die Einfuhr lebender, gekühlter, tiefgefrorener oder verarbeiteter Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken für den menschlichen Verzehr aus den Vereinigten Staaten von Amerika

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ([1]), insbesondere auf Artikel 126 Absatz 3 Artikel 129 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([2]), insbesondere auf Artikel 238 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1641 der Kommission ([3]) wurden Vorschriften und eine Musterbescheinigung für die Einfuhr für den menschlichen Verzehr bestimmter lebender, gekühlter, tiefgefrorener oder verarbeiteter Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken aus den Vereinigten Staaten von Amerika in die Union festgelegt.

(2) In Artikel 118 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 107 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) ist festgelegt, dass Unternehmer in Drittstaaten keine antimikrobiell wirksamen Arzneimittel bei Tieren anwenden dürfen, um ihr Wachstum zu fördern oder den Ertrag zu erhöhen. Aus Artikel 118 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6 folgt, dass auch Arzneimittel, die antimikrobielle Wirkstoffe enthalten, die in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission ([5]) aufgeführt sind, nicht bei Tieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs verwendet werden dürfen, die aus Drittländern in die Union ausgeführt werden.

([1]) ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj.
([2]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.
([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1641 der Kommission vom 5. November 2020 über die Einfuhr lebender, gekühlter, tiefgefrorener oder verarbeiteter Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken für den menschlichen Verzehr aus den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 370 vom 6.11.2020, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1641/oj).
([4]) Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj).
([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission vom 19. Juli 2022 zur Bestimmung von antimikrobiellen Wirkstoffen oder von Gruppen antimikrobieller Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen (ABl. L 191 vom 20.7.2022, S. 58, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1255/oj).

(3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 de rKommission [6] ergänzt die Verordnung (EU) 2019/6 durch die Festlegung von Bedingungen für den Eingang von Sendungen von lebenden der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, aus Drittländern in die Union.

(4) Gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 dürfen Sendungen von lebenden der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie von einer amtlichen Bescheinigung begleitet sind, in der die Einhaltung der Unionsvorschriften bezüglich der Verwendung antimikrobieller Arzneimittel gemäß Artikel 3 der genannten Delegierten Verordnung bescheinigt wird.

(5) Daher sollte in die Musterbescheinigung im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1641 eine Attestierung in Bezug auf die Einhaltung dieser Unionsvorschriften aufgenommen werden.

(6) Im Interesse der Klarheit und Kohärenz der Unionsvorschriften sollte die Musterbescheinigung im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1641 einschließlich ihrer Verweise, Erläuterungen und Gliederungselemente aktualisiert und durch die Musterbescheinigung im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt werden.

(7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1641 sollte daher entsprechend geändert werden.

(8) Um Störungen des Handels im Zusammenhang mit dem Eingang von Sendungen für den menschlichen Verzehr bestimmter lebender, gekühlter, tiefgefrorener oder verarbeiteter Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken aus den Vereinigten Staaten in die Union zu vermeiden, die von den mit der vorliegenden Verordnung am Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1641 vorzunehmenden Änderungen betroffen sind, sollte die Verwendung von amtlichen Bescheinigungen, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1641 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung ausgestellt wurden, unter bestimmten Bedingungen während eines Übergangszeitraums weiterhin zugelassen werden.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1641 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Während eines Übergangszeitraums bis zum 3. Dezember 2026 ist die Verwendung amtlicher Bescheinigungen, die nach dem Muster im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1641 in der vor der Änderung der genannten Verordnung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung ausgestellt wurden, weiterhin für den Eingang von Sendungen für den menschlichen Verzehr bestimmter lebender, gekühlter, gefrorener oder verarbeiteter Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken aus den USA in die Union zulässig, sofern diese Bescheinigungen spätestens am 3. September 2026 ausgestellt wurden.

[6] Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission vom 27. Februar 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Anwendung des Verbots der Verwendung bestimmter antimikrobieller Arzneimittel in Bezug auf Tiere oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die aus Drittländern in die Union ausgeführt werden (ABl. L 116 vom 4.5.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/905/oj).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

„*ANHANG*

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON LEBENDEN MUSCHELN, STACHELHÄUTERN, MANTELTIEREN UND MEERESSCHNECKEN SOWIE ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS AUS DIESEN TIEREN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND, AUS DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

<table>
<tr><td colspan="2">LAND</td><td colspan="3">Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU</td></tr>
<tr><td rowspan="11">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td rowspan="4">I.1. Versender/Ausführer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td>I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung</td><td>I.2.a. IMSOC-Bezugsnummer</td></tr>
<tr><td rowspan="3">I.3. Zuständige oberste Behörde
I.4. Zuständige örtliche Behörde</td><td rowspan="3">QR-Code</td></tr>
<tr><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td>I.5. Empfänger/Einführer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7. Herkunftsland ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8. Herkunftsregion Code</td><td colspan="2">I.10. Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11. Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12. Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13. Verladeort</td><td colspan="2">I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td rowspan="2">I.15. Transportmittel
☐ Flugzeug ☐ Schiff
☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug
Kennzeichen</td><td>I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle</td></tr>
<tr><td>I.17. Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td colspan="2">I.18. Beförderungsbedingungen</td><td>☐ Umgebungstemperatur</td><td>☐ Gekühlt</td><td>☐ Gefroren</td></tr>
<tr><td colspan="5">I.19. Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer
Transportbehälter-/ Container-Nr. Plombennummer</td></tr>
</table>

I.20.	**Zertifiziert als/für**			
	☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Versandzentrum	☐ Weiterverarbeitung
I.21.	☐ **Zur Durchfuhr**		**I.22.**	☐ **Für den Binnenmarkt**
	Drittland	ISO-Ländercode	**I.23.**	
I.24.	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.25.** **Gesamtmenge**	**I.26.**	**Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)**
I.27.	**Beschreibung der Sendung**			
KN-Code	Art			
	Kühllager		Art der Verpackung	Nettogewicht
	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
☐ Endverbraucher	Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND **Muster der Bescheinigung US-LBM-HC**

Teil II: Bescheinigung

II. **Gesundheitsinformationen**	II.a. **Bezugsnummer der Bescheinigung**	II.b. **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1.1. Die hier beschriebenen Erzeugnisse entsprechen den einschlägigen US-amerikanischen Standards und Anforderungen des regulatorischen Kontrollprogramms der Vereinigten Staaten für Weichtiere (US molluscan shellfish regulatory control program) und wurden in Übereinstimmung damit hergestellt.

II.1.2. Die hier beschriebenen Erzeugnisse sind mit einer Kennzeichnung versehen, der zufolge sie nicht dazu bestimmt sind, in Gewässer der Union eingetaucht zu werden oder damit in Berührung zu kommen.

II.1.3. Das gesamte in diesen Erzeugnissen verwendete Weichtiermaterial aus ausländischen Quellen stammt aus Drittländern oder Drittlandsgebieten, die in Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission aufgeführt sind, sowie aus Betrieben/Zuchtgebieten, die für den Eingang von Sendungen lebender, gekühlter, tiefgefrorener oder verarbeiteter Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in die Union zugelassen sind.

[(1)(7)] **II.2. Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission**

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 vertraut zu sein, und bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten [lebenden Muscheln] [(1)], [lebenden Stachelhäuter] [(1)], [lebenden Manteltiere] [(1)], [lebenden Meeresschnecken] [(1)] aus landbasierter Aquakultur und die daraus gewonnenen Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß diesen Anforderungen hergestellt wurden; insbesondere wird Folgendes bescheinigt: Den Tieren aus Aquakultur, von denen die Erzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 vorgesehen, und sie stammen aus einem im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2598 der Kommission[(8)] gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.]

[(2)(3)] [**II.3. Tiergesundheitsbescheinigung für lebende Muscheln [(4)] gelisteter Arten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind**

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I Feld I.27. bezeichneten Wassertiere folgende Anforderungen erfüllen:

II.3.1. die allgemeinen Tiergesundheitsanforderungen an den Eingang in die Union gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a[(5)] und b, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission;

II.3.2. die spezifischen Tiergesundheitsanforderungen an den Eingang der Waren, für die diese Bescheinigung gilt, in die Union, gemäß Artikel 167 Buchstabe a, Buchstabe c Ziffern ii und iii und Buchstabe d sowie Artikel 169 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

LAND	Muster der Bescheinigung US-LBM-HC
	Teil I: Feld I.8.: Herkunftsregion: US-Bundesstaat der Ernte und Code des zugelassenen Erzeugungsgebiets angeben. Teil II: (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Teil II.3. dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung gilt nur für folgende Waren lebender Muscheln, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind: a) Muscheln gelisteter Arten, die ohne Wasser transportiert werden und für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates verpackt und etikettiert wurden und die bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären; b) Muscheln gelisteter Arten, die ohne Wasser transportiert werden und die ohne weitere Verarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel verpackt sind; c) Muscheln gelisteter Arten, die ohne Wasser transportiert werden und die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Verarbeitungsort bestimmt sind. (3) Teil II.3. dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung ist nicht anwendbar und wird gestrichen, wenn die Sendung aus wild lebenden Wassertieren besteht, die von Fischereifahrzeugen angelandet werden. (4) Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission aufgeführt sind. In Spalte 4 der genannten Tabelle gelistete Arten sind nur unter den Bedingungen gemäß Artikel 171 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als Vektoren zu betrachten. (5) Wenn die Seuche relevant und meldepflichtig ist. (6) Zu unterzeichnen von: — einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin, wenn die Tiergesundheitsbescheinigung in Teil II.3. ausgefüllt ist; — einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, wenn die Tiergesundheitsbescheinigung in Teil II.3. gestrichen wurde. (7) Für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden. (8) Oder in anderen Durchführungsrechtsakten, die gemäß Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 erlassen wurden.
	[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin] (1) (6) / [Bescheinigungsbefugte(r)] (1) (6) Name (in Großbuchstaben) Datum — Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel — Unterschrift“